

Statuten

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen FDP.Die Liberalen Wollerau besteht mit Sitz in Wollerau ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB (nachstehend FDP.Die Liberalen Wollerau genannt).

Die FDP.Die Liberalen Wollerau ist Teil der FDP.Die Liberalen Schwyz und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

Art. 2 Die FDP.Die Liberalen Wollerau vertritt das freisinnige Gedankengut auf den Grundlagen der demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung und setzt sich für eine liberale und sozial aufgeschlossene Politik in Gemeinde, Kanton und Bund ein. Statuten und Programm der FDP des Kantons Schwyz sowie der Freisinnig- Demokratischen Partei der Schweiz sind für sie richtungsweisend.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer

- a) Wohnsitz oder Arbeitsort in der Gemeinde Wollerau hat
- b) eine anderweitig begründete, besondere Verbundenheit zur FDP.Die Liberalen Wollerau hat.

Art. 4 Die Mitgliedschaft wird erworben nach dem Vorgespräch mit dem Präsidenten / Vizepräsidenten, der persönlichen Vorstellung an der Mitgliederversammlung und Entrichtung des Jahresbeitrages.

Art. 5 Mitglieder können auch zur Wahl in Gemeindeorgane wie z.B. Kommissionen oder Behörden empfohlen werden (die Wahl erfolgt in indirekten Wahlen - das heisst durch den Gemeinderat).

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt mittels einfacher schriftlicher Erklärung (Brief, E-Mail etc.). Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand wegen Verletzung von Parteiinteressen oder unehrenhaften Verhalten unter Wahrung des Rekursrechts an die Generalversammlung.

III. FINANZEN

Art. 7 Zur Finanzierung der laufenden Ausgaben erhebt die FDP.Die Liberalen Wollerau folgende Beiträge:

- a) Jahresbeiträge für Behördenmitglieder (Kantonsrat, Gemeinderat, Bezirksrat) gemäss geltendem Finanzstatut
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder gemäss Beschluss der Generalversammlung:
 - Einzelmitglieder
 - Familien / Ehepaare

Art. 8 Für die Verbindlichkeiten der FDP.Die Liberalen Wollerau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

IV. ORGANISATION

Art. 10 Die Organe der Partei sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

V. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FDP.Die Liberalen Wollerau.

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich bis spätestens Ende Juni stattzufinden. Die Einladung zur Generalversammlung ist spätestens 10 Tage vor der Versammlung zu verschicken und in der Regionalpresse bekannt zu machen.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen.

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung behandelt mindestens folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Jahresrechnung und Revisionsberichte sowie Erteilung Décharge an den Vorstand
- e) Budget sowie Mitglieder- und Behördenbeiträge
- f) Wahlen
- g) Statutenänderung
- h) Eingereichte Anträge
- i) Verschiedenes

Art. 15 Abstimmungen werden auf Anordnung des Präsidenten durchgeführt. Eine geheime Abstimmung bedarf des Einverständnisses von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder.

Art. 16 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

VI. PARTEIVERSAMMLUNG

Art. 17 Die Parteiversammlung findet jeweils vor Abstimmungen und Wahlen statt.

Art. 18 Die Parteiversammlung

- a) nominiert die Kandidaten für alle direkten Wahlen, wählt die Delegierten für die kantonalen Delegiertenversammlungen
- b) behandelt Sachgeschäfte
- c) nimmt zu aktuellen, politischen Fragen Stellung
- d) lässt sich durch Mandatsinhaber orientieren
- e) behandelt die Gemeinderechnung des Vorjahres und das Budget für das kommende Jahr
- f) überprüft die Verwirklichung des Parteiprogrammes.

VII. VORSTAND

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzern

Art. 20 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Der Partei angehörende Behördenmitglieder können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden (erweiterte Vorstandssitzungen).

Art. 23 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt die FDP.Die Liberalen Wollerau nach aussen.

Die Aufgaben des Vorstandes:

- a) er leitet die Partei FDP.Die Liberalen Wollerau in administrativer Hinsicht
- b) er stellt Antrag betreffend die Kandidaten für Behörden
- c) er schlägt Kandidaten für die Kommissionen vor
- d) er bestimmt den Wahlausschuss
- e) er bereitet die Generalversammlung vor
- f) er ist zuständig für Rahmenprogramm, Aktionen und Werbung.

Art. 24 Der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Für Kassa-Angelegenheiten führt der Kassier Einzelunterschrift.

VIII. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 25 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren. Vorstandsmitglieder sind davon ausgeschlossen.

Art. 26 Beiden Rechnungsrevisoren obliegt die Überprüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung an die Generalversammlung.

IX. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 27 Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit einfachem Stimmenmehr beschlossen werden, sofern die Abänderungsanträge vom Vorstand vorberaten, und die Statutenrevision den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung mindestens 10 Tage im Voraus angekündigt wird.

Art. 28 Die Auflösung der FDP.Die Liberalen Wollerau kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Kommt kein Auflösungsbeschluss zustande, kann der Vorstand zu einer zweiten Generalversammlung einladen, welche mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen kann.

Art. 29 Im Falle einer Auflösung ist das Parteivermögen bei der FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz zuhanden einer späteren Neugründung zu deponieren. Nach Ablauf von fünf Jahren fällt das Vermögen an die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz.

X. INKRAFTSETZUNG

Art. 30 Die vorstehenden Statuten wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 27. Mai 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft. Die bisher geltenden Statuten werden hiermit ausser Kraft gesetzt.

Wollerau, 27. Mai 2021
FDP.Die Liberalen Wollerau

Stefan Hiestand
Präsident

Thomas Grieder
Vizepräsident